



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.2.

4. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
12. bis 15. Juni 2022

Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOLS) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)

Bielefeld, 15. Juni 2022

Beschlussvorschlag:

Die Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 15. Juni 2022**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2021 (KABl. 2021 I Nr. 95 S. 217), wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungen

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „gemäß Artikel 135 Kirchenordnung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. §Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.“

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

3. In § 34 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Präses,“ die Wörter „die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und“ eingefügt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„5Die Ausschüsse und Unterausschüsse sind auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zu einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenfinden.“
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) 1Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. 2Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 3Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
 - c) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „anzufertigen“ ein Komma und die Wörter „welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“